

Ordnungsamt Charlottenburg-Wilmersdorf (Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle des Ordnungsamtes Charlottenburg-Wilmersdorf)	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Hinweise zur Anschrift des Standorts	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	3
Nahverkehr	3
Zahlungsmöglichkeiten	4
Feuerwerk - Anzeige für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen	5
Voraussetzungen	5
Erforderliche Unterlagen	5
Formulare	6
Gebühren	6
Rechtsgrundlagen	6
Weiterführende Informationen	6
Hinweise zur Zuständigkeit	7

Ordnungsamt Charlottenburg-Wilmersdorf (Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle des Ordnungsamtes Charlottenburg-Wilmersdorf)

Bezirksamt Charlottenburg - Wilmersdorf

Anschrift

Hohenzollerndamm 174-177
10713 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 9029 - 29000

Fax: (030) 9029 - 29039

Internet:

<http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/ordnungsamt/>

E-Mail: ordnungsamt@charlottenburg-wilmersdorf.de

Hinweise zur Anschrift des Standorts

Zugang über Mansfelder / Ecke Briener Straße

Barrierefreie Zugänge



Rollstuhlfahrer nutzen bitte den Eingang Mansfelder Straße 16/ Briener Straße

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: Bürgertelefon: 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr unter 030-9029-29000

Persönliche Vorsprachen NUR nach Terminvereinbarung per E-Mail
(s.o.)

Dienstag: Bürgertelefon: 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr unter 030-9029-29000

Persönliche Vorsprachen NUR nach Terminvereinbarung per E-Mail
(s.o.)

Mittwoch: Persönliche Vorsprachen NUR nach Terminvereinbarung per E-Mail
(s.o.)

Donnerstag: Bürgertelefon: 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr unter 030-9029-29000

Persönliche Vorsprachen NUR nach Terminvereinbarung per E-Mail
(s.o.)

Freitag: Persönliche Vorsprachen NUR nach Terminvereinbarung per E-Mail
(s.o.)

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Persönliche Vorsprachen können nach vorheriger individueller Terminvereinbarung stattfinden.

Hierfür schicken Sie bitte eine E-Mail an zab@charlottenburg-wilmersdorf.de mit Termingrund, Ihrem Namen (ggf. Firmenname), Betriebsanschrift und Telefonnummer. Nach Absprache wird dann durch eine/n Mitarbeiter/in ein persönlicher Termin mit Ihnen vereinbart.

Für Gaststätten mit Alkoholausschank vereinbaren Sie bitte Termine mit dem Backoffice über ordnungsamt@charlottenburg-wilmersdorf.de.

Nahverkehr

S-Bahn

0.7km [S Hohenzollerndamm](#)
S41, S42, S45, S46

U-Bahn

0.2km [U Fehrbelliner Platz](#)
U7, U3

0.6km [U Konstanzer Str.](#)
U7

0.8km [U Blissestr.](#)
U7

Bus

0.2km [U Fehrbelliner Platz](#)
115, N3, 101, 143, N43, N7

0.2km [Mansfelder Str./Barstr.](#)
101, 115, N7

0.2km [Westfälische Str./Konstanzer Str.](#)
143, N43

0.3km [Hoffmann-von-Fallersleben-Platz](#)
115, N3

0.4km [U Konstanzer Str.](#)
101, N7

0.6km [S Hohenzollerndamm](#)
N3, N10, 115

0.6km [Eisenzahnstr.](#)
143, N43

0.6km [U Blissestr.](#)
143, N43, N7, 101, 310

0.8km [Fechnerstr.](#)
249

0.8km [U Blissestr./Uhlandstr.](#)
143, 310, N43, N7, 249

Zahlungsmöglichkeiten

Am Standort kann bar und mit girocard (mit PIN) (ehemals EC-Karte) bezahlt werden.

Feuerwerk - Anzeige für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen

Personen, denen als Inhaber:

- einer Erlaubnis oder
- eines Befähigungsscheines oder
- einer Ausnahmegenehmigung nach dem Sprengstoffgesetz (SprengG)

das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) gestattet ist, müssen das Abbrennen mindestens 14 Tage im Voraus der zuständigen Behörde anzeigen.

- Dies gilt ganzjährig für Feuerwerke bei denen pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F3, F4, P1, P2, T1 oder T2 zum Einsatz kommen.
- Für Feuerwerke mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 (Kleinf Feuerwerk) gilt die Anzeigepflicht nur in der Zeit vom 02.01. bis zum 30.12.
- Nur das Abbrennen pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F1 (Kleinstfeuerwerk) ist ganzjährig ohne vorherige Anzeige gestattet.

Verfahrensablauf:

1. Als Berechtigte/r zeigen Sie das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk) bei den für den Abbrandort örtlich zuständigen Ordnungsamt rechtzeitig vorher an.
2. Ihre Anzeige wird von der zuständigen Behörde geprüft.
3. Sie erhalten eine Abschlussmitteilung mit Gebührenbescheid.

Hinweis:

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten.

Voraussetzungen

- **Sie haben eine gültige Genehmigung nach Sprengstoffgesetz**
Die anzeigende Person oder deren Stellvertreter muss im Besitz einer gültigen sprengstoffrechtlichen Erlaubnis, Befähigungsnachweises oder Ausnahmegenehmigung sein.

Erforderliche Unterlagen

- **Anzeige Abbrennen von Feuerwerk**
(unter "Formulare")
 - Die Anzeige ist vollständig ausgefüllt in Textform, spätestens 14 Tage vor dem Abbrandtag, bei der zuständigen Behörde einzureichen.
Nutzen Sie bitte den hinterlegten Anzeigevordruck!

- Wenn sich der Abbrandort in unmittelbarer Nähe zu einer Bundeswasserstraße (z.B. Spree, Müggelspree, Havel etc.), einer Eisenbahnanlage oder einem Flughafen befindet, muss das Feuerwerk der zuständigen Behörde 4 Wochen vorher angezeigt werden.
- **Personaldokument**
Personalausweis oder anderes amtliches Ausweisdokument mit Lichtbild.
- **Erlaubnis, Befähigungsschein oder Ausnahmegewilligung**
Sie benötigen:
 - eine gültige Erlaubnis gemäß § 7 (gewerblich) oder § 27 (nicht gewerblich) Sprengstoffgesetz oder
 - einen gültigen Befähigungsschein nach § 20 Sprengstoffgesetz oder
 - eine gültige Ausnahmegewilligung gemäß § 24 Abs. 1 der 1. SprengV.
- **Ortsskizze des Abbrennplatzes**
Maßstabsgetreue Skizze (im Maßstab 1:100) des Abbrennplatzes, aus der die Abstände zu etwaigen Hindernissen im Umfeld des Feuerwerks (z. B. Bäume, Häuser etc.) erkennbar sind.
- **Zustimmung des Flächeninhabers**
Reichen Sie bitte die Zustimmung des Eigentümers der Abbrandfläche des Feuerwerkes ein.
- **Nachweis Haftpflichtversicherung**
Kopie der Versicherungsbestätigung über das Bestehen einer gültigen Haftpflichtversicherung

Formulare

- **Anzeige Abbrennen von Feuerwerk**
(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/ordnungsamt/pyrotechnik/_assets/mdb-f126762-anzeige_feuerwerk.pdf)

Gebühren

30,00 - 100,00 Euro, je Aufwand

Rechtsgrundlagen

- **Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) - § 23 Absatz 3**
(https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/_23.html)
- **Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) - §§ 7, 20 und 27**
(https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/index.html#BJNR027370976BJNE009200118)
- **Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Arbeitsschutz (ArbschGebO)**
(<https://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=ArbSchGebO+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>)

Weiterführende Informationen

- **Hinweis zum Datenschutz**
(https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/ordnungsamt/stehend-es-gewerbe/_assets/merkblatt-dsgv.pdf)

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Anzeigen für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen müssen Sie für Abbrandorte innerhalb Berlins bei dem örtlich zuständigen Ordnungsamt des Bezirksamtes einreichen.